



SICHERHEITZWECKVERBAND

Entschädigungsreglement Sicherheitszweckverband Embrachertal

Gültig per 1. Januar 2020

Abnahme Siko: 27. August 2019
SIKO 2019/37

Gestützt auf Art. 6 der Statuten des Sicherheitszweckverbands Embrachertal vom 10. Juni 2018 erlässt der Vorstand folgendes:

Entschädigungsreglement

Art. 1 Anwendungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf die Mitglieder der Sicherheitskommission (Verbandsvorstand) sowie die Rechnungsprüfungskommission des Sicherheitszweckverbands Embrachertal (RPK).

Art. 2 Sicherheitskommission

Für die Erfüllung der Funktion steht dem Präsidium eine Jahrespauschale von Fr. 2'500.00 zu, den Mitgliedern eine solche von Fr. 600.00.

Darin enthalten sind mitunter alle ordentlichen Sitzungen der Sicherheitskommission (in der Regel zwei pro Jahr), die damit anfallenden Vorbereitungen, Aufgaben und Unkosten.

Art. 3 Rechnungsprüfungskommission

Für die Erfüllung der Funktion steht dem RPK-Präsidium sowie dem Aktuariat je eine Jahrespauschale von Fr. 500.00 zu, den übrigen Mitgliedern eine solche von je Fr. 250.00.

Darin enthalten sind mitunter alle ordentlichen Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission (in der Regel zwei pro Jahr), die damit anfallenden Vorbereitungen, Aufgaben und Unkosten.

Art. 4 Tag- und Sitzungsgelder

Die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Verrichtung von Aufgaben, die über Art. 2 resp. Art. 3 hinausgehen, oder für die Teilnahme an Kursen oder Weiterbildungen, etc. folgende Tag- und Sitzungsgelder:

Taggeld ganzer Tag	Fr. 270.00
Taggeld halber Tag	Fr. 150.00

Bei Verpflichtungen tagsüber, die mehr als drei Stunden dauern, wird die Halbtagsentschädigung ausgerichtet. Für ausserordentliche Sitzungen, Augenscheine, Besprechungen, etc., die weniger als 2 Stunden dauern, wird ein Sitzungsgeld von Fr. 100.00 ausgerichtet.

Art. 5 Spesen

Sämtliche Spesen, Unkosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Amt sind mit den Entschädigungen nach Art. 2 und 3 abgegolten.

Art. 6 Ausrichtung

Die Entschädigungen der Mitglieder der Sicherheitskommission werden auf Jahresende an die entsprechenden Gemeinden ausbezahlt.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten ihre Entschädigungen direkt.

Art. 7 Teuerung

Die Entschädigungen nach Art. 2 bis 4 können durch den Vorstandsvorstand periodisch der Teuerung angepasst werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Das Entschädigungsreglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch alle Verbandsgemeinden am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Sicherheitszweckverband
Embrachertal**



Heiner Vögeli
Präsident



Nicole Jung
Sekretärin

Genehmigungsvermerke:

Gemeinderat Embrach:	GRB-Nr. 165 vom 21. Oktober 2019
Gemeinderat Freienstein-Teufen:	GRB-Nr. 87 vom 9. September 2019
Gemeinderat Lufingen:	GRB-Nr. 154 vom 2. Oktober 2019
Gemeinderat Oberembrach:	GRB-Nr. 139 vom 17. September 2019
Gemeinderat Rorbas:	GRB-Nr. 188 vom 24. September 2019